GEMEINDERATSSITZUNG
Freitag, 1. Dezember 2023,
TAGESORDNUNG

1) Protokoll vom 29.9.2023
2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30.11.2023
4) Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
5) Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
6) Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder
7) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
8) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
9) Abänderung der Wasserabgabenordnung
10) Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2024/25
11) Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare – Neufassung 2024
12) Voranschlag 2024 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2028
13) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2023 und Projektförderungen für 2024
14) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2023/24
15) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
16) Essen auf Rädern – Preisänderung Wirte
17) Beschlussfassung der 57. Änderung Bebauungsplan
18) Verordnung zur Verlängerung der Bausperre für das Bauland Sondergebiet-Badehütten, KG Altenberg
19) Grundsatzbeschluss für Neu- und Umgestaltung des Spielplatzes in Kirchbach
20) Auftragsvergaben für PV-Anlagen
21) Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz
22) Ergänzungswahlen für Gemeinderatsausschüsse
23) Beschlussfassung Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen

Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 1. Dezember 2023

Anwesend waren:
Bürgermeister Maximilian Titz
Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. GGR DI Dieter Gilnreiner
2. GGR Ing. Martin Heinrich
3. GGR Christian Kraft
4. GGR Ing. Johann Müllner
5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl
6. GGR Franz Semler
7. GGR Alfred Stachelberger
8. GR Ing. DI Mag. (FH) David Behling
9. GR Matthias Brunner
10. GR Frederik Czaak
11. GR Mag. Karin Ewers
12. GR Claudia Freistetter
13. GR Aliriza Göktas
14. GR Thomas Grabetz BSc MA
15. GR Rudolf Hammer
16. GR Mag. Stefan Heinrich MA (bis 22.40 Uhr)
17. GR Mag. Robert Hülmbauer
18. GR Ing. Mag. Martin Junek (bis 22.40 Uhr)
19. GR Susanna Kittinger
20. GR Markus Kolar
21. GR Matthias Löblich
22. GR Eugene Maas
23. GR Ing. Walter Petz
24. GR Astrid Pillmayer BA
25. GR Ing. Harald Sattmann
26. GR Gabriele Seidl-Prokesch
27. GR Herbert Wachter
28. GR Tina-Maria Weber (bis 22.00 Uhr)

Entschuldigt: GR Dr. Elisabeth Seidl, GR Mag. Heidrun Tscharnutter, GR Susanne Wachter

GR Tina-Maria Weber war bis TOP 20 im öffentlichen Teil anwesend.
GR Mag. Stefan Heinrich MA war bis TOP 23 im öffentlichen Teil anwesend.
GR Ing. Mag. Martin Junek war bis TOP 23 im öffentlichen Teil anwesend.

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 23.20 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

GR DI Mag. Gerald Schabl hat sein Mandat zurückgelegt. Der Zustellbevollmächtigte der SPÖ Fraktion St. Andrä-Wördern, GGR Franz Semler, nominiert Aliriza Göktas für den Gemeinderat.
Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und lobt Aliriza Göktas als Gemeinderat an.

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung wird ein Dringlichkeitsantrag von der FPÖ-Fraktion, betreffend „Grundsatzbeschuss zur Konsolidierung des finanziellen Haushalts unserer Gemeinde“, eingebracht (Beilage 1).
GR Kolar verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafür-Stimmen: GGR Kraft, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Freistetter, GR Hammer, GR Kolar, GR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch, GR Wachter
5 Stimm-Enthaltung: GGR Semler, GGR Stachelberger, GR Göktas, GR Kittinger, GR Ing. Petz
15 Gegen-Stimmen

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Beilage 1 - GR-Sitzung am 1.12.2023

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ - WÖRDERN
Eingelangt am:
01. DEZ. 2023
Zahl .....

Freiheitliche GR-Fraktion St.Andrä-Wördern

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
z.Hd. Bürgermeister Maximilian Titz

St. Andrä-Wördern, am 1.12.2023

Dringlichkeitsantrag

Gem.§ 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: **„ Grundsatzbeschluß zur Konsolidierung des finanziellen Haushalt unserer Gemeinde“**

Die Gemeinderatsfraktion FPÖ stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Konsolidierung des finanziellen Haushalt unserer Gemeinde“.

Der Gemeinderat möge aufgrund der angespannten Finanzlage der Marktgemeinde St. Andrä – Wördern einen Grundsatzbeschluß zur Konsolidierung des zukünftigen finanziellen Haushaltes fassen.

Begründung der Dringlichkeit: Wie aus dem Voranschlag 2024 ersichtlich , entwickelt sich der finanzielle Haushalt unserer Gemeinde alles andere als positiv. Aufgrund der ausgewiesenen Kennzahlen erwartet uns ein finanziell schwieriges Jahr. Die Entwicklung des Haushaltspotential ist mit – 470.800,- angegeben und die Entwicklung des Nettoergebnis mit -568.300,- angegeben. Der Schuldenstand befindet sich auf sehr hohem Niveau von 22.206.100,- , die Personalkosten explodieren geradezu und stiegen gegenüber dem Rechnungsabschluß von 2020 um 1.785.000,-. Da die Abgabenertragsanteile seit 2023 stagnieren und dies eine wichtige Einnahmequelle für unsere Gemeinde darstellt, verbessert sich auch dadurch unsere Gesamtsituation nicht. Genau aus diesem Grund ist es jetzt notwendig, einer weiteren Verschärfung dieser negativen Entwicklung mit einem Grundsatzbeschluß zur Haushaltskonsolidierung und entsprechenden Maßnahmen welche noch zur Disposition stehen, entgegenzuwirken.

Maßnahmen wie:

- Keine neuen Schulden
- Erstellung einer Prioritätenliste die sich im wesentlichen auf die Kernaufgaben einer Gemeinde bezieht
- Optimierung unseres Wirtschaftspark

- Planungsgenauigkeit bei Projekten
- Annäherung zur Finanzierung von Projekten aus dem laufenden Budget

  - Diese Punkte stellen nur einige Möglichkeiten zur Verbesserung der Gesamtsituation dar.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä – Wördern möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluß zur Konsolidierung des finanziellen Haushalt unserer Gemeinde“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Die Gemeinderäte der FPÖ - Fraktion

Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Protokoll der Sitzung vom 29.09.2023

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 29.09.2023 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.
Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 29.09.2023 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Pkt. 2	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, informiert mit Schreiben vom 2.10.2023, dass für die zwei Gruppen der Kleinkinderbetreuungseinrichtung „Zwergenburg“ für das Kindergartenjahr 2023/2024, eine Trägerförderung für den Zeitraum von 09/2023 bis 02/2024 in der Höhe von € 21.318,- gewährt wird.
Die Höhe des zweiten Teilbetrages für den Zeitraum 03/2024 bis 08/2024, wird aufgrund der Valorisierung im März 2024, erst bekanntgegeben und gelangt anschließend zur Auszahlung.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

Pkt. 3	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Prüfberichte Prüfungsausschüsse vom 30.11.2023

Berichterstatter: GR Markus Kolar

Sachverhalt

Am 30.11.2023 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Kolar zur Verlesung gebracht:

1. Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Überprüfung Gemeindewald laut beigefügtem Fragenkatalog

Der Prüfungsausschuss hat am 30.11.2023 den Gemeindewald geprüft. Der Wald im Eigentum der Gemeinde ist für Bürger eine wichtige und zentrale Ressource. Er bietet Pflanzen und Tieren vielfältigen Lebensräume und wirkt direkt und indirekt auf unsere Lebensgrundlage. Der Prüfungsausschuss überprüft in diesem Sinne die Vermögensverwaltung, den Erhalt von Gemeindevermögen auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Wertsicherung.

Die im Eigentum der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stehende Waldfläche beträgt 165 ha. Die Einnahmen aus dem Holzverkauf belaufen sich im Jahr 2023 zum Prüfungszeitraum auf € 61.229,49. Die Ausgaben für die Schlägerungen stehen mit € 15.535,82 gegenüber.

Der Verwaltung wurde ein Katalog von 15 Fragen vorgelegt.
Grundsätzlich wird vom Bürgermeister ein Waldwirtschaftsplan beauftragt, welchen die NÖ Landwirtschaftskammer erstellt. Auf Basis dieses Planes erfolgt die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, wobei auch z.B. Alter, Klassifizierung der Bäume und Schadholz festgestellt wird. Basierend auf den Waldwirtschaftsplan bestimmt der Gemeindevorstand auf Vorschlag des Ressortleiters die zu schlägernde Jahresmenge. Es erfolgt ein Auftrag nach Ausschreibung an einen Abnehmer Bestbieter. Die Schlägerungsarbeit selbst wird ebenfalls nach dem Bestbieterverfahren vergeben. Die Schlägerungsmenge wird vom Schlägerungsbeauftragen und einem Gemeindebediensteten nach dem „4-Augen-Prinzip“ abgenommen. Der Waldwirtschaftsplan gilt bis 2033.
Während der Prüfung stellte sich heraus, dass der politisch verantwortliche Ressortleiter den überwiegenden Teil der Bewirtschaftung in eigener Verantwortung abwickelt. Aus diesem Grund konnten von der Verwaltung nicht alle Fragen beantwortet werden.
Der Prüfungsausschuss gibt an, die noch offenen Fragen an den politisch verantwortlichen Ressortleiter zu stellen.

3.Allfälliges

Keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Zu diesem Bericht sprachen: GGR DI Gilnreiner, Bgm. Titz, GR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Kolar, GR Ing. Petz, Osekr. Ohnewas

Pkt. 4	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe	

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Der derzeit gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig vom Gemeinderat am 02.12.2022 mit € 650,- festgesetzt.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2021 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 690,27 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 690,- abgerundet.
Es erfolgte auch eine Überprüfung der aktuellen Baukosten durch DI Pfeiller, der eine Anpassung auf € 690,- empfiehlt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 01.12.2023 über die Abänderung der Verordnung vom 02.12.2022 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 690,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 02.12.2022 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltungen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Der Antrag wird angenommen.

Pkt. 5	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wurde für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt, festgesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz € 326,97 betragen würde. Dieser Betrag wird auf € 327,- gerundet.

Der derzeit gültige Einheitssatz beträgt € 308,- / m2 und wird mit 1.1.2024 auf € 327,- angepasst.

Laut NÖ Bauordnung soll ab 4 Wohneinheiten ein Spielplatz mit mindestens 150 m² errichtet werden und ab 10 Wohneinheiten erhöht sich die Fläche um 5 m² je Wohnung.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 327,- / m² festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Czaak

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. soll für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche und für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche neu festgesetzt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für PKW € 6.357,75 und für Fahrräder € 635,78 betragen würde. Die Einheitssätze werden auf € 6.358,- und 636,- gerundet.

Der derzeitige Einheitssatz der festgelegten Stellplatzausgleichsabgabe beläuft sich auf € 5.990,- für einen PKW-Stellplatz und für einen Fahrrad-Abstellplatz € 599,-.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnungen für die Stellplatz-Ausgleichsabgaben laut Beilage 1 und 2 TOP 6 - Gemeinderatssitzung am 01.12.2023 nach NÖ Bauordnung 2014.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Ing. Petz war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beilage 1 TOP 6 - Gemeinderatssitzung am 01.12.2023

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern

3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 2. Dezember 2023 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 6.358,- pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 2.12.2022 aufgehoben.
Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 1.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 4.12.2023
abgenommen am:

Beilage 2 TOP 6 - Gemeinderatssitzung am 01.12.2023

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern

3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 1. Dezember 2023 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 636,- pro Stellplatz für Fahrräder

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 2.12.2022 aufgehoben.
Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 1.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 4.12.2023
abgenommen am:

Pkt. 7	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die derzeitige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wurde am 02.12.2022 beschlossen und weist für den ersten übrigen Hund jährlich € 31,40 pro Hunde, für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 62,80 pro Hund bzw. Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 142,60 pro Hund aus.
Der Index laut VPI (Sep. 2020) hat sich bis heute um 21,1 % erhöht. Es wurden daher folgende gerundete Beträge errechnet:
für den ersten übrigen Hund jährlich € 33,30 pro Hund
für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 66,60 pro Hund.
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 151,40 pro Hund.
Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist gesetzlich geregelt und daher nicht veränderbar.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 1. Dezember 2023.

§ 1 / Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt zu erheben:
1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für den ersten übrigen Hund jährlich € 33,30 pro Hund
3. für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 66,60 pro Hund.
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 151,40 pro Hund.

§ 2 / Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und die bisherig gültige Verordnung vom 01.12.2022 tritt mit 31.12.2023 außer Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Petz, GGR DI Gilnreiner

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die derzeitige Friedhofsgebührenordnung wurde am 2.12.2022 beschlossen und weist die zahlreichen Gebührensätze gemäß dem Bestattungsgesetz 2007 aus.
Mit Beschluss vom 1.10.2021 wurde die Verordnung um die Urnensäulen ergänzt.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass eine Anpassung um 21,1 % zu erfolgen hat.

In der vorliegenden Verordnung wurden die Gebührenansätze durchschnittlich um 21,1 % gegenüber den bestehenden Gebühren erhöht und jeweils gerundet.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung soll laut Beilage 1 TOP 8 - Gemeinderatssitzung am 01.12.2023 erfolgen und wird mit 01.01.2024 in Kraft treten

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Friedhofsgebührenordnung laut Beilage 1 - TOP 8 Gemeinderatssitzung am 01.12.2023 - nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GGR DI Gilnreiner, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Czaak

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Der Antrag wird angenommen.

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

St.Andrä-Wördern, 1.12.2023

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen-Segment bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen, Urnensäulen-Stele und Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)**, und zwar:**

1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen - Einzelgräber	**€ 521,-**
2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen - Doppelgräber	**€ 1.108,-**
3. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen - Urnengräber	**€ 327,-**

b) Urnensäule (Segment)**, und zwar:**

1. zur Besetzung einer Urne – Urnensäule-Segment	**€ 545,-**

c) sonstige Grabstellen, und zwar:

1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (6 Urnen)	**€ 2.142,-**
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (12 Urnen)	**€ 3.705,-**
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen (mehr als 12 Urnen)	**€ 7.029,-**
4. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	**€ 891,-**
5. Urnensäulen-Stele zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	**€ 3.027,-**

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a)	Randgräber	€ 52,-
b)	Eckgräber	€ 39,-
c)	Gräber an Hauptwegen	€ 65,-

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 325,50
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 162,80
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 162,80
d)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 846,20
e)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 650,90
f)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische / Urnensäule	€ 97,60

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 520,70.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 199,80

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 585,80. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen € 293,10.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 39,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,60

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Maximilian Titz

angeschlagen: 4.12.2023
abgenommen:

Pkt. 9	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Änderung der Wasserabgabenordnung

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Die Wasserbezugsgebühr ist seit 1.7.2023 mit 1,54 pro m^3 festgelegt und die Bereitstellungsgebühr mit € 32,60 pro m^3/h festgesetzt.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2020 wurde eine jährliche Indexanpassung beschlossen. Die aktuelle Index-Berechnung hat ergeben, dass der neue Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr mit € 1,63 pro m^3 und die Bereitstellungsgebühr mit € 34,51 pro m^3/h.
Bei letzten Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Gebühren auf Grund der gestiegen Ausgaben nicht mehr kostendeckend sind. Weiters wurde bei einer internen Überprüfung festgestellt, dass rund 30 % der Wasserzähler einen Jahresverbrauch unter 40 m^3 aufweisen (rund 500 haben gar keinen Verbrauch). Um daher die Fixkosten abzusichern, ist vorgesehen die möglichen Mehreinnahmen bei der Wasserbezugsgebühr auf die Bereitstellungsgebühr per 1.1.2024 umzulegen und die Bereitstellungsgebühr soll daher mit € 38,- pro m^3/h festgesetzt werden.

Die Änderung der Wasserabgabenordnung soll laut Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 01.12.2023 - erfolgen und mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung laut Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 01.12.2023 - nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Der Antrag wird angenommen.

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at
Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 1.12.2023 folgende

Änderung der Wasserabgabenordnung

vom 22.5.2015 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1.) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 38,00** pro m^3/h festgesetzt.

2.) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m^3/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m^3/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m^3/h	Bereitstellungsgebühr in €
3	38,00	114,00
7	38,00	266,00
17	38,00	646,00
45	38,00	1.710,00
75	38,00	2.850,00

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 1. Dezember 2023

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 4.12.2023
Abgenommen am:

Pkt. 10	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Indexanpassung Betreuungsbeiträge schulische Nachmittagsbetreuung ab Schuljahr 2024/2025	

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die, in der Gemeinderatssitzung am 01.12.2022 festgelegten Betreuungsbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2023/2024, sollen nach dem aktuellen Index angepasst werden.

Die Betreuungsbeiträge wurden mit dem Verbraucherpreisindex (6,5 %) evaluiert und folgende neue, gerundete Betreuungsbeiträge werden ab dem Schuljahr 2024/2025 vorgeschlagen:

Nachmittagsbetreuung
5 Tage / Woche € 170,- (alt 160,-)
4 Tage / Woche € 144,- (alt 135,-)
3 Tage / Woche € 118,- (alt 110,-)
2 Tage / Woche € 92,- (alt 85,-)

Betreuung an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie Ferienbetreuung
Einzeltag € 19,50 (alt 18,50)
Ferienwoche € 85,- (alt 80,-)
Ferienmonat € 295,- (alt € 275,-)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Indexanpassung, der im Kooperationsvertrag mit der NÖ Volkshilfe festgelegten Betreuungsbeiträge, gemäß dem Sachverhalt, ab dem Schuljahr 2024/2025.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Ing. Heinrich, GR Maas

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 24

Stimmenthaltungen: 5 (GGR Stachelberger, GR Czaak, GR Hammer, GR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch)

Der Antrag wird angenommen.

GR Wachter war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 11	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare - Neufassung 2024	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25.5.2023 eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beschlossen, welche mit 1.1.2024 in Kraft tritt.
In § 15 wird der Bezug des Bürgermeisters, bei einer Gemeindegröße von 10.001 bis 15.000 Einwohnern auf 72 % des Ausgangsbetrages nach § 2 (Bezug Nationalrat) geändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.9.2023 eine Neufassung beschlossen und ist davon ausgegangen, dass die Ausgangsbasis weiterhin der Bezug des Bürgermeisters ist. Jedoch hat eine Information des Amtes der NÖ Landesregierung vom 18.10.2023 mitgeteilt, dass nun die neue Ausgangsbasis für die Prozentsätze der Bezug eines Nationalrates ist.
Somit ist die Verordnung, die der Gemeinderat am 29.9.2023 beschlossen hat, nicht rechtskonform und ist ersatzlos aufzuheben.
Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2023 wurde nun eine neue Verordnung (Beilage 1 TOP 11 – Gemeinderatssitzung am 1.12.2023) ausgefertigt.

In diesem Zusammenhang sind zwei Beschlüsse zu fassen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

1. Antrag

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2023 – TOP 12 und somit der Verordnung vom 29.9.2023 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare laut Beilage 1 - TOP 11 Gemeinderatssitzung am 01.12.2023.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Petz, GR Czaak, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 1 (GR Czaak)

Der Antrag wird angenommen.

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at
Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 1.12.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 24 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 14,50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt

für die Katastralgemeinde Altenberg	8 %
für die Katastralgemeinde Greifenstein	3,50 %
für die Katastralgemeinde Hintersdorf	5,75 %
für die Katastralgemeinde Kirchbach	5,75 % sowie
für die Katastralgemeinde Hadersfeld	4 %

des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 5,75 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 3,75 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Verordnung vom 23. April 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

St.Andrä-Wördern, 1.12.2023

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 4.12.2023
Abgenommen am:

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Voranschlag 2024 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2028	

Antragsteller: GGR Dipl-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Am 10. November 2023 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2024 bzw. Teilbereiche des MFP 2023 bis 2028 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2024 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2024 bis 2028 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2024 erstellt.

Der Voranschlag 2024 wurde nach den neuen Richtlinien der VRV 2015 erstellt und bewertet. Der Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von minus € 568.300,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 1.292.900,- aus.

Bei Erstellung des Voranschlages bzw. mittelfristigen Finanzplanes wurden zahlreiche Faktoren berücksichtigt, wobei man bei vielen Aufwendungen noch keine endgültige Abschätzung hat. Die Anpassung der Löhne und Gehälter wurde vorerst mit 8,5 % angenommen. Da die derzeit bekannten Angaben für die Ertragsanteile und der sehr hohen Steigerungen bei den Umlagen (Sozialhilfe, NÖKAS und Jugend) konnte das Ergebnis des Haushaltspotentiales nur unwesentlich verbessert werden. Es wird daher 2024 große Anstrengungen benötigen, das Ergebnis zu verbessern und mit Abschluss des Rechnungsjahres 2023 einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Dieser Entwurf wurde vom 16.11. bis 30.11.2023, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.
Bis zur heutigen Sitzung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Am 23.11.2023 ist ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung mit Bekanntgabe der Umlagezahlen, die in den Voranschlag 2024 aufzunehmen sind, eingelangt.
Folgende Haushaltsstellen werden mit der Beschlussfassung des Voranschlages 2024 angepasst:

419-7511	Sozialhilfe-Umlage	€ 1.373.000,-	anstelle von € 1.403.500,- (= - 30.500,-)
439-751	Kinder- und Jugendhilfe-Umlage	€ 270.000,-	anstelle von € 275.600,- (= - 5.600,-)
562-752	NöKas (Zweckaufwand)	€ 2.317.000,-	anstelle von € 2.337.100,- (= - 20.100,-)

Weiters wurde eine Falscheingabe bei der Haushaltstelle 6161-774 festgestellt, die ebenfalls von € 200.000,- auf Null geändert wird.

Durch diese Änderungen halbiert sich das Minus des Haushaltspotentials auf € 214.600,-.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlages 2024 mit dem Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes bis 2028 in der nun vorliegenden Form, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, GR Ing. Petz, GR Mag. Hülmbauer, GGR Semler, GGR Kraft, GGR Stachelberger, GR Kolar, Bgm. Titz, GR Brunner, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Ing. Heinrich, GR Weber, GGR Reg.-Rat Seidl

Abstimmungsergebnis:

Dafür-Stimmen: 19

Gegen-Stimmen: 4 (GGR Kraft, GR Brunner, GR Freistetter, GR Kolar)

Stimm-Enthaltung: 7 (GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Czaak, GR Hammer, GR Ing. Petz, GR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch)

Der Antrag wird angenommen.

Pkt.13	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2023 und Projektförderungen für 2024	

Antragsteller: GGR DI Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen, gemäß der Subventionsrichtlinie, eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 22.11.2023 wurden die eingelangten Ansuchen im Detail besprochen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag 1

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2023 in der Höhe von € 56.705,34 aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2023 in der Höhe von € 77.700,-

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

SUBVENTIONSVERGABEN 2023

	2022	2023
Hgt. Sportschützen		**1.200,-**
Judo Club Makoto Sportwoche Buskosten 30-Jahr-Jubiläum	500,- 2.170,-	**500,-** **2.170,-** **1.330,-**
SV St. Andrä-Wördern Inkl. Nachwuchsbetreuung	9.600,-	**9.600,-**
UNION Hintersdorf/Kirchbach **Sektion Fußball**	310,-	**310,-**
UNION Hintersdorf/Kirchbach **Turn u. Sportunion**	310,-	**310,-**
UNION St.Andrä-Wördern (Jugend) Matten u.a. Anschaffungen lt vorgelegter Rechnung **Pacht für Tennisplatz**	9.500,- 5.000,- 3.485,85	**9.500,-** **,-** **3.699,34**
Red Dragons Inlinehockey Verein	8.250,-	**8.250,-**

Berg- und Naturwacht	390,-	**390,-**
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger Unterstützung wegen Klammsperre 2023	2.200,-	**2.200,-** **2.000,-**
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	400,-	**,-**
Kinderfreunde St.Andrä-Wördern	400,-	**400,-**
Markomannia		**200,-**
Musik- und Gesangsverein **Subventionsvereinbarung** **Projekt – zwei Tenorhörner mit 4 Ventilen**	3.050,-	**3.050,-** **1.596,-**
Naturpark Eichenhain	3.300,-	**3.300,-**
Pensionistenverband	600,-	**600,-**
Schloßchor Hadersfeld **50-Jahr-Jubiläum**	330,-	**330,-** **700,-**
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wördern	550,-	**550,-**
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wördern	830,-	**830,-**
Naturheilraum St.Andrä-Wördern	700,-	**700,-**
Verein im Feld – Projektförderung		**500,-**

Evangelische Pfarre	700,-	**700,-**
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.790,-	**1.790,-**

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventionsvereinbarung 73.200,-	**Subventionsvereinbarung** **77.700,-**
Gesamtsubventionen	127.565,85	**134.405,34**

Pkt. 14	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2023/2024	

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern soll auch heuer wieder jenen Personen, die für den Winter 2023/2024 eine Förderung als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten werden, einen zusätzlichen Beitrag überweisen.
Auf Grund der aktuellen Energiekostensituation soll diesem Personenkreis ein Betrag in der Höhe von € 200,- unbürokratisch überwiesen werden.
Sollte seitens Landes kein Heizkostenzuschuss gewährt werden - wurde bisher noch nicht verlautbart - wird die Gemeinde auf Basis der Auszahlung der Auszahlung 2023 auch 2024 die Auszahlung durchführen bzw. Neuanträge behandeln.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Alle Personen, die durch das Land NÖ für 2023/2024 einen Heizkostenzuschuss erhalten, bekommen unbürokratisch einen Zuschuss von € 200,- überwiesen. Sollte es keinen Landeszuschuss geben, wird gemäß dem Sachverhalt vorgegangen.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Ing. Müllner, GR Maas, Osekr. Ohnewas, GGR DI Gilnreiner, GR Brunner, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	KreaMont, Privatschule - **Ansuchen um finanzielle Unterstützung**	

Antragsteller: GGR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Sachverhalt

Mit Ansuchen vom 26.09.2023, hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung ersucht. Es werden derzeit 75 Kinder schulisch betreut, davon werden 24 Kinder in der Primaria, 29 in der Vorsekundaria und 22 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche, öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Im Vorjahr wurde eine Jahresunterstützung in der Höhe von € 34.000,-- gewährt.

Zur Sicherung des Standortes soll 2024, eine Jahresunterstützung von € 34.000,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 34.000,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2024. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November mit jeweils € 8.500,-.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltungen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Der Antrag wird angenommen.

Pkt. 16	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Essen auf Rädern – Preisänderung Wirte

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

GGR Alfred Stachelberger berichtet über das Ersuchen der Wirte, den seit 1.9.2022 Preis pro Menü von € 8,50 (inkl. Ust.) zu erhöhen.
Eine Preiserhöhung soll ab 1.1.2024 auf € 10,00 (inkl. Ust.) pro Essen erfolgen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Menüpreis für den Ankauf der Essen bei den Wirten, wird ab 1.1.2024 auf € 10,-- (inkl. Ust.) erhöht.

Zu diesem Antrag sprachen: Osekr. Ohnewas, GR Brunner, GGR DI Gilnreiner, GR Kittinger, GR Maas, Vizebgm. Mag. Fischer, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 17	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	57. Änderung des Bebauungsplanes - Beschlussfassung	

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Der Entwurf zur 57. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern lag in der Zeit von 17. Oktober 2023 bis 28. November 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden alle Grundeigentümer von der Änderung verständigt.
Es sind zwei Stellungnahmen zur 57. Änderung Bebauungsplanes eingelangt.
Eine Änderung betrifft den Bereich der Hauptstraße in Wördern, bei der seit drei Jahren eine Bausperre Bestand hatte, welche nun am 15.12.2023 ausläuft. Das Ziel der Bausperre war neue Bauweisen in diesem Bereich auszuweisen. Die vorgenommenen Änderungen wurden im zuständigen Ausschuss mehrmals diskutiert.

Die aufgelegte 57. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Umwelt- und Raumordnungsausschusses am 29.11.2023 im Beisein der Raumplanerin abschließend beraten.
Es wurde unteranderem festgelegt, dass in einem nächsten Schritt auch der nördliche Bereich der Hauptstraße näher untersucht werden soll.
Seitens des Planungsbüros liegt auch eine Beschlussempfehlung für die 57. Änderung vor.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der 57. Änderung des Bebauungsplanes, gemäß dem Verordnungsentwurf (Beilage 1 zu TOP 17 GR 01.12.2023) und dem dargestellten Sachverhalt zum gegenständlichen Änderungsverfahren.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Kolar, GGR DI Gilnreiner, GGR Kraft, GR Grabetz BSc MA, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 22

Gegen-Stimmen: 1 (GGR Kraft)

Stimm-Enthaltung: 6 (GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Czaak, GR Hammer, GR Pillmayer BA, GR Seidl-Prokesch)

Der Antrag wird angenommen.

GR Brunner war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Beilage 1 TOP 17 - Gemeinderatssitzung am 01.12.2023

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at
Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

KG WÖRDERN, KG GREIFENSTEIN
BEBAUUNGSPLAN
(57. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 2.12.2023, Top 17 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, die Bebauungsvorschriften und der Bebauungsplan für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, KG Wördern und KG Greifenstein (57. Änderung) abgeändert. Die Planblätter Nr. 7536-41/4, 7536-49/2 und 7536-28/1 werden als Neudarstellung ausgeführt.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführten und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23160/B57 verfassten Bebauungsvorschriften und Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Änderung Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, beschlossen vom Gemeinderat am 22.3.2013, werden abgeändert wie folgt:

Der Anhang zur Verordnung des Gemeinderates wird wie folgt ergänzt:

Bebauungsplan Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
Anhang zur Verordnung des Gemeinderates vom 25.3.2013:

Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 5:

BB3: Für die Grundstücke im Bereich der Besonderen Bestimmung "BB3" gilt, dass mindestens 30 % der Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten, als Versickerungsfläche zu nutzen und gärtnerisch auszugestalten sind. Dieser Anteil ist in Form einer zusammenhängenden Freifläche zu gestalten, die Errichtung von Abstellflächen und Lagerflächen ist nicht zulässig. Die Freiflächen dürfen weder Spielplätze, noch Wege oder Besucherstellplätze beinhalten.

Die konkrete Lage der Freifläche ist in den Einreichplänen zu kennzeichnen.

BB4: Die Absoluthöhe (höchster Punkt des Gebäudes) darf 11 m Höhe über Bezugsniveau nicht überschreiten (ausgenommen untergeordnete Bauteile gemäß §53 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.).

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 1.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 4.12.2023
Abgenommen am:

Pkt. 18	Sitzung des Gemeinderates	vom 1.12.2023
	Verordnung über eine Verlängerung der Bausperre (Bebauungsplan) in der KG Altenberg	

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 14.2.2022 wurde für die Badesiedlung in Altenberg eine Bausperre beschlossen um die Möglichkeit zu erhalten, die bestehenden Bebauungsbestimmungen zu überarbeiten, um den ursprünglichen Charakter zu erhalten.
Nach einer umfassenden Grundlagenforschung durch den Raumplaner und einigen Besprechungen mit zahlreichen Experten und Interessenvertretungen liegt nun ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Bebauungsvorschriften für die Badesiedlung vor.
In den letzten Wochen fand auch ein Abstimmungsgespräch mit der Aufsichtsbehörde statt, die insbesonders auf die bestehende Widmung „Bauland-Sondergebiet-Badehüttengebiet“ hingewiesen hat, die grundsätzlich das Wohnen nicht unterstützt. In dem Entwurf wurde das Bemühen der Gemeindevertretung positiv bewertet, jedoch sollten noch weitere Einschränkungen erfolgen.
Da der Entwurf der Änderung Anfang 2024 mit einer öffentlichen Auflage ins Verfahren gebracht werden soll bzw. die nächste Gemeinderatssitzung erst für 15.3.2024 vorgesehen ist, muss die am 15.2.2024 auslaufende Bausperre vorerst verlängert werden.
Diese Bausperre kann jedoch nach Beschlussfassung der vorgesehenen Änderung aufgehoben werden.
Die notwendige Verordnung wurde vom Büro Dr. Paula ausgearbeitet und wäre Bestandteil dieses Beschlusses. In der Verordnung ist geregelt, dass kein genereller Baustopp verfügt wird, sondern es sind genau beschriebene Baumaßnahmen bzw. Größenordnungen möglich.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung zur Verlängerung der Bausperre für Teile in der KG Altenberg für die Überarbeitung (Beilage 1 TOP 18 GR 1.12.2023) nach dem NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Pillmayer BA, Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Stachelberger

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at
Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr

KG ALTENBERG
VERLÄNGERUNG BAUSPERRE
BEBAUUNGSPLAN

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 1.12.2023 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern am 14.02.2022 beschlossene und von 15.02.2022 bis 04.03.2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die als Bauland Sondergebiet-Badehütten gewidmeten Flächen in der KG Altenberg der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wird gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 15.02.2025) verlängert**.
Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen.

Die Flächen sind gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Bauland Sondergebiet-Badehütten“ gewidmet.

Ziel der Gemeinde ist es für die weitere Nutzung, Erschließung und die Erhaltung des Charakters des Areals eine Überarbeitung des Bebauungsplanes durchzuführen und die Festlegungen des Bebauungsplanes für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und zu überarbeiten. Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich soll eine geordnete strukturverträgliche Entwicklung im Sinne der geplanten Bebauungsplanfestlegungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur, des Ortsbildes und der bestehenden Bebauungsstrukturen gewährleistet werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt den Zweck, die Bebauungsbestimmungen im Bauland Sondergebiet-Badehütten, KG Altenberg so zu überarbeiten, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude und bei der Konfiguration von Baugrundstücken ein harmonisches Erscheinungsbild gewährleistet wird.
Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich soll erreicht werden, dass das typische Erscheinungsbild des derzeitigen Ortsbildes erhalten bleibt, bzw. auch in den noch unbebauten Bereichen gesichert wird.

Für die Zukunft soll unter Beachtung von sinnvollen, ortstypischen Grundstückskonfigurationen und den im Umgebungsbereich bestehenden Bebauungsstrukturen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich nicht verträglich in das Ortsbild eingliedern, verhindert werden.

Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen soll die verträgliche Einbindung von neuen Baukörpern sichergestellt werden. Hierdurch soll die künftige Bebauung so geregelt werden, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild in Anpassung an die im umgebenden Bereich bestehenden Strukturen erfolgt.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung des Bebauungsplanes widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre zur Überarbeitung der Gebäudehöhe, der Bebauungsweise, der Gebäudevolumen im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung und des ortsbildprägenden Gebäudebestandes werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Bauvorhaben, die sich in der Anordnung auf dem Grundstück an dem Baubestand im direkten Umgebungsbereich orientieren widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- Bauvorhaben, auf Grundstücken unter 300 m², die eine Bebauungsdichte von unter 20% aufweisen, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- Bauvorhaben, die eine maximale Gesamtgebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes = Giebelhöhe) von 8 m nicht überschreiten und sich harmonisch in die Gestaltung der Bestandsgebäude einfügen widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht. Das Gebäude (Badehütte) hat auf Säulen oder Pfeilern zu stehen.
- Bauvorhaben, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht, sofern die Nutzfläche über dem Bezugsniveau liegt. Die Hauptnutzfläche pro Hauptgeschoss (verbaute Fläche) darf maximal 80 m² und die Hauptnutzfläche darf insgesamt maximal 120 m² nicht übersteigen. Die von Pfeilern und Verbauungen eingeschlossene Fläche (Nebennutzfläche) im Erdgeschoss darf nur unter dem Gebäude (Badehütte) oder Terrasse liegen und darf 50 % der Hauptnutzfläche des Hauptgeschosses nicht überschreiten.
- Aufenthaltsräume dürfen erst über einer Höhe von 170,48 m über Adria, aufgrund des 100-jährigen Hochwasserbereiches, geschaffen werden. Auch die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen und von hochtechnischen Gerätschaften ist erst über dieser Höhe gestattet.
- Umbauten und Zubauten der bestehenden Hauptgebäude sind im untergeordneten Ausmaß (z.B. Umbauten im Inneren, Dachausbau ohne maßgebliche Veränderung des Volumens, kleine Zubauten, Windfang,…) zulässig.
- Grundstücksteilungen zur Schaffung von neuen Bauplätzen im Bauland Sondergebiet-Badehütten sind während der Bausperre nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstücksvereinigungen und geringfügige Verbesserungen der Grundstücksstruktur, durch die keine zusätzlichen Grundstücke im Bauland geschaffen werden.

Definition Nutzfläche/Hauptnutzfläche/Nebennutzfläche:
Nutzfläche (NF): Die Nutzfläche dient der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung. Die Nutzfläche ist im Bedarfsfall in Hauptnutzflächen (HNF) und Nebennutzflächen (NNF) zu unterteilen.

Hauptnutzfläche (HNF): Die Hauptnutzfläche ist die Summe jener Flächen, die dem Verwendungszweck des Bauwerks unmittelbar dienen wie z.B. Freizeitgestaltung, Aufenthaltsmöglichkeit.

Nebennutzfläche (NNF): Zur Nebennutzfläche werden jene Flächen gezählt, die zu Lagerungszwecken dienen, wie z.B. Abstellräume, Müllsammelräume.

In der Verordnung zum Bebauungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind unter **§ 4 Bebauungsbestimmungen „Badesiedlung“, KG Altenberg** folgende Bebauungsbestimmungen während der Bausperre weiterhin gültig:

(Auszug aus dem Verordnungstext der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern)

(5) Nebengebäude in einem Ausmaß von maximal 9 m² sind zulässig.
(6) Auf jedem Grundstück oder Pachtfläche ist ein befestigter Stellplatz für einen Pkw zu schaffen.
(7) Wohnwagen und Wohnmobile dürfen im Freien nur auf befestigten Abstellflächen abgestellt werden.
(8) Je Pachtfläche bzw. Eigengrund ist ein allseits offener, gedeckter PKW – Abstellplatz im Ausmaß von max. 40 m² und einer max. Höhe von 3,00 m, über das Ausmaß von Pfeilern und Verbauungen eingeschlossene Fläche zulässig. Der PKW – Abstellplatz kann an einer Seite der Badehütte angebaut werden. Die Pfeiler, welche einen Abstand von 2,00 m haben sollen, sind im Ausmaß von max. 15 x 15 cm oder im Durchmesser von max. 15 cm zu bemessen. Das Dach des PKW – Abstellplatzes darf nicht begehbar sein.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre **für ein Jahr bis zum 15.02.2025** verlängert.

St. Andrä-Wördern, am 1.12.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 4.12.2023
Abgenommen am:

Pkt. 19	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Grundsatzbeschluss für Neu- und Umgestaltung des Spielplatzes in Kirchbach	

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Im zuständigen Generations- und Gesundheitsausschuss wurde das Projekt zur Neu- und Umgestaltung des Spielplatzes in Kirchbach im Detail vorgestellt.
Die Kosten für die Neu- und Umgestaltung betragen nach Ausschreibung der Geräte und Möbel und Berechnung der weiteren Kosten ca. € 80.200,--. Auf Grund des geprüften und anerkannten Leitbild vorgesehene Projekt „Spielplatzerweiterung Kirchbach“ – Durchführung und Abwicklung im Rahmen der Aktion „NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ kann mit einer Förderung in der Höhe von € 20.000,- bis € 30.000,- gerechnet werden.

Mit diesem Grundsatzbeschluss sollen seitens der Marktgemeinde die notwendigen Schritte eingeleitet werden, die eine Realisierung des Projektes ermöglicht.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Zum Grundsatzbeschluss zur Projektumsetzung für die Neu- und Umgestaltung des Spielplatzes in Kirchbach gemäß dem Leitbild, wenn es durch Aktion „NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ gefördert wird.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, GR Brunner, GR Kolar, GGR Reg-Rat Seidl

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 25

Stimm-Enthaltungen: 4 (GR Brunner, GR Freistetter, GR Kolar, GR Weber)

Der Antrag wird angenommen.

GR Kittinger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 20	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Auftragsvergaben für PV-Anlagen

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Im Oktober 2023 wurden drei Ausschreibungsverfahren (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) für die Installation von Photovoltaikanlagen, teilweise mit Speicher für Gemeindeeinrichtungen gestartet:
Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.11.2023.
Ein Ausschreibungsverfahren sah auch eine PV-Anlage mit Speicher beim Brunnen, Eichengasse in St.Andrä vor. Dieses Verfahren wird jedoch widerrufen, da einige Umsetzungsdetails bekannt wurden, die eine Redemissionierung der Anlage erfordern und daher die Ausschreibung nicht mehr konform ist.

Bei einem weiteren Verfahren wurden das Altstoffsammelzentrum, Gemeindeamt Wördern – Erweiterung, Kindergarten Tullnerstraße und Union Clubhaus Wördern ausgeschrieben.
Ergebnis der Ausschreibung unter Berücksichtigung einer Reduktion beim Gemeindeamt (57,4 anstelle 78,3):

		ASZ	Gemeinde	KiGa	Union	Summe
	Speicher	0,0 kWh	44,2 kWh	0,0 kWh	0,0 kWh	**44,2 kWh**
gem. Ausschreibung		39,59 kWp	57,40 kWp	35,67 kWp	31,32 kWp	**163,98 kWp**
Elektro Korschan	Gesamt netto	43.608	224.101	46.841	33.213	**347.763**
Elektro Korschan	Speichersystem netto	0	22.966	0	0	22.966
Kwantum	Gesamt netto					0
Kwantum	Speichersystem netto					0
AMPV	Gesamt netto	30.379	150.547	33.288	24.599	**238.813**
AMPV	Speichersystem netto	0	24.000	0	0	24.000
Mörth	Gesamt netto	29.990	147.153	29.982	25.732	**232.856**
Mörth	Speichersystem netto	0	27.776	0	0	27.776

Es waren auch Alternativen zugelassen, die auch teilweise preislich günstiger sind, jedoch wird eine Umsetzung mit Fronius-Wechselrichtern favorisiert, da die derzeitigen Bestandanlagen (24) mit diesem österreichischen Produkt betrieben werden.

Es wurde vereinbart, dass trotz eines zusammenhängenden Ausschreibungsverfahrens, jede Anlage gesondert abgestimmt werden soll.

Antrag

Die Firma Etech Mörth Infrastructure GmbH, Absdorf wird mit der Errichtung der PV-Anlagen beim Altstoffsammelzentrum mit einer Auftragssumme von netto € 29.990,- beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, GR Kolar, Bgm. Titz, Osekr. Ohnewas, GR Ing. Petz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Gegen-Stimmen: 1 (GGR DI Gilnreiner)

Stimm-Enthaltungen: 1 (GR Ing. Mag. Junek)

Der Antrag wird angenommen.

Antrag

Die Firma Etech Mörth Infrastructure GmbH, Absdorf wird mit der Errichtung/Erweiterung der PV-Anlagen beim Gemeindeamt Wördern mit einer Auftragssumme von netto € 147.153,- beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR DI Gilnreiner, Bgm. Titz, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 1 (GGR Gilnreiner)

Der Antrag wird angenommen.

Antrag

Die Firma Etech Mörth Infrastructure GmbH, Absdorf wird mit der Errichtung der PV-Anlagen beim Kindergarten Tullnerstraße mit einer Auftragssumme von netto € 29.982,- beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag

Die Firma Etech Mörth Infrastructure GmbH, Absdorf wird mit der Errichtung der PV-Anlagen beim Union-Gebäude Wördern mit einer Auftragssumme von netto € 25.732,- beauftragt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ein weiteres Ausschreibungsverfahren umfassten das Heizwerk St. Andrä, die Informatik-Mittelschule Erweiterung und Volks- und Musikschule Erweiterung.
Ergebnis der Ausschreibung:

		Heizwerk	NMS	VS	Summe
	Speicher	19,5 kWh	57,9 kWh	57,9 kWh	**135,3 kWh**
gem. Ausschreibung		6,96 kWp	41,76 kWp	92,22 kWp	**140,94 kWp**
Elektro Korschan	Gesamt netto	43.915	96.883	147.017	**287.815**
Elektro Korschan	Speichersystem netto	10.227	30.681	30.651	71.559
Schmidberger	Gesamt netto		93.073	143.890	**236.962**
Schmidberger	Speichersystem netto		34.046	34.046	68.091
SEM	Gesamt netto		102.256	157.794	**260.050**
SEM	Speichersystem netto		46.838	46.838	93.677
AES Energie Technik	Gesamt netto				0
AES Energie Technik	Speichersystem netto				0
AMPV	Gesamt netto	30.546	75.355	105.682	**211.583**
AMPV	Speichersystem netto	550	31.320	31.320	63.190
Mörth	Gesamt netto	23.804	85.503	131.613	**240.920**
Mörth	Speichersystem netto	0	36.984	36.984	73.968

Es waren auch Alternativen zugelassen, die auch teilweise preislich günstiger sind, jedoch wird eine Umsetzung mit Fronius-Wechselrichtern favorisiert, da bei den Erweiterungen Fronius-Wechselrichter in Bestand sind.
Eine tiefere Prüfung hat auch ergeben, dass einige Positionen beim derzeitigen Bestbieter Firma AMPV konkretisiert werden müssen. Daher ist vorgesehen, den Auftrag an die Firma AMPV zu vergeben und wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden können, der 2. Bieter (Fa. Etech Mörth Infrastructure GmbH) beauftragt werden kann.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Firma AMPV Montagen GmbH wird mit der Errichtung bzw. Erweiterung der PV-Anlagen für das Heizwerk, Mittelschule und Volksschule, laut Sachverhalt und Angebot mit einer Nettosumme von € 211.583,-, beauftragt, sofern die Bedingungen erfüllt werden, ansonsten wird der Auftrag an die Firma Etech Mörth Infrastructure GmbH vergeben.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 21	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023

Bericht der Umweltgemeinderäte lt. NÖ Umweltschutzgesetz

Berichterstatter: GR Rudolf Hammer, GR Ing. Harald Sattmann

Sachverhalt

Von den Umweltgemeinderäten wurde ein Umweltbericht erstellt. Mit dem Bericht kommen sie den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetz nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich ein Bericht vorzulegen ist. Der Bericht wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht und wir auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GR Ing. Sattmann, GR Brunner

Pkt. 22	Sitzung des Gemeinderates	vom 01.12.2023
	Ergänzungswahlen - Gemeinderatsausschüsse	

Leiter der Wahlhandlung: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden von Mag. DI Gerald Schabl aus dem Gemeinderat wird eine Änderung in den Gemeinderatsausschüssen notwendig. Seitens der SPÖ-Fraktion St. Andrä-Wördern wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Bau- und Gebäudeausschuss:
GR Aliriza Göktas

Finanz- und Badesiedlungsausschuss:
GR Aliriza Göktas

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel geheim.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Ergebnis:

Bau- und Gebäudeausschuss:
GR Aliriza Göktas 29 Stimmen

Finanz- und Badesiedlungsausschuss:
GR Aliriza Göktas 29 Stimmen

Der in die Gemeinderatsausschüsse neu gewählte Gemeinderat nimmt die Wahl an.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Pkt.23	Sitzung des Gemeinderates	vom 1.12.2023
	Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen	

Antragsteller: GGR Alfred Stachelberger

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 29.9.2023 wurden bereits einige Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen beschlossen. Dieser Beschluss soll um folgende Ehrungen und Auszeichnungen ergänzt werden:

Ehrenurkunde:	Franz Dosch	Gemeinderat bei der konstituierenden Sitzung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern 1972
	Friedrich Kurz	Gemeinderat bei der konstituierenden Sitzung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern 1972
	Alfred Roitner	Gemeinderat bei der konstituierenden Sitzung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern 1972
	Dr. Gerfried Schmid	Gemeinderat bei der konstituierenden Sitzung der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern 1972
	Helmut Fucac	70 Jahre Mitglied FF Hadersfeld
	Hans Ecker	musikalische Präsenz
	Schlosschor Hadersfeld	50jähriges Bestehen
Ehrennadel Gold	Mag. DI Gerald Schabl	Mitarbeit im Gemeinderat
	Aida Maas-Al Sania	Mitarbeit im Gemeinderat
	HBI Rene Zimmermann	Leistungen während der Pandemie
Ehrenmedaille:	EV DI Wolfgang Grande	Leistungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Hintersdorf
	LM Franz Wieshaider	Leistungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Kirchbach

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgeschlagenen Personen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2023.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Maas war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführerin
Für die SPÖ-Fraktion:	Für die ÖVP-Fraktion:
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat
Für die Grüne-Fraktion:	Für die BLSTAW:
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat
Für die FPÖ-Fraktion:	
.....	
Gemeinderat	